

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin



Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin
10548 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):
StA 1451/2 E-6920-2

Telefon: (030) 90 14 -2350
Telefax: (030) 90 14 - 3310
Vermittlung: (030) 90 14 - 0
intern: 914 -2350
E-Mail: verwaltung@sta.berlin.de
Datum: 20.01.2025

Postanschrift

für Briefsendungen: 10548 Berlin
für Paketsendungen: Turmstraße 91, 10559 Berlin

Ihr Anliegen vom 6. Januar 2025 Betreffend Anwendung des § 31a BtMG

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihren mit vorbenanntem Schreiben gestellter Antrag ist der hiesigen Verwaltungsabteilung 212 zugeleitet und unter dem obigen Geschäftszeichen registriert worden.

Soweit Sie Auskunft zur Anwendung des § 31a BtMG und der Bearbeitung von Verfahren mit Bezug zur Betäubungsmittelstrafbarkeit bei der Staatsanwaltschaft Berlin begehren, ist darauf hinzuweisen, dass das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Berlin (IFG Bln) keine entsprechende Anspruchsgrundlage darstellt.

Dieses Gesetz gilt für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 IFG Berlin).

Dies ist der Fall, wenn sie als Behörde der Justizverwaltung (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln) tätig werden (vgl. *Schoch*, IFG (Bund), 1. Auflage 2009, § 1 Rn. 103-105). Als solche werden Staatsanwaltschaften tätig, wenn sie nicht auf Grundlage strafprozessualer und gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Strafverfolgung, sondern auf sonstiger Grundlage handeln, wobei dieses Handeln z.B. auf den Erlass eines öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaktes (Sonderrechtstheorie) gerichtet sein kann.

Keine Verwaltungsaufgabe nimmt die Staatsanwaltschaft wahr, wenn sie im Rahmen der Strafverfolgung auf strafprozessualer und gerichtsverfassungsrechtlicher Grundlage tätig wird (vgl. BVerwGE 47, 262; *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 11. Auflage 2010, § 2 Rn. 35). Sie ist in diesem Zusammenhang funktional ein Organ der Rechtspflege (§ 142 Nr. 1 GVG) und als solches informationsrechtlich den Gerichten gleichgestellt (*Schoch*, a. a. O., Rn. 105). Der Informationszugang in Bezug auf die Rechtspflegeaufgaben der Justizorgane ist spezialgesetzlich geregelt (*Schoch*, a. a. O., Rn. 104).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 14.04.1988 - 3 C 65/85 -, juris) gehören zum Gebiet der "Strafrechtspflege" außer der Strafverfolgung selbst, d.h. der Durchführung von Strafverfahren sowie der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, auch die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Ermöglichung und geordneten Durchführung der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungstätigkeit. Ein "Justizverwaltungsakt" im Sinne des § 23 Abs. 1 EGGVG, d. h. eine Anordnung, Verfügung oder sonstige Maßnahme der Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten etwa auf dem Gebiet der Strafrechtspflege liegt danach vor, wenn "die jeweils in Rede stehende Amtshandlung in Wahrnehmung einer Aufgabe vorgenommen wird", die der jeweiligen Behörde "als ihre spezifische Aufgabe auf einem in der genannten Vorschrift aufgeführten Rechtsgebiet - hier: der Strafrechtspflege - zugewiesen ist. Danach ist die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafrechtspflege nicht auf die eigentliche Strafverfolgung beschränkt. Sie umfasst alle Tätigkeiten, die geeignet sein können, die EntschlieÙung, ob ein die Strafverfolgung rechtfertigender Sachverhalt gegeben ist und ob von dem Strafverfolgungsanspruch des Staates Gebrauch gemacht werden soll, erst zu ermöglichen (OVG Münster, Beschl. v. 21.04.1977 - XII B 87/77, NJW 1977, 1790; OVG Lüneburg, Beschl. v. 25.08.1983 - 11 B 928/83-, NJW 1984, 940). [OVG Mecklenburg-Vorpommern, 1 L 140/10]

Sie begehren in Ihrem Antrag die Übersendung von Dokumenten, die zur Bearbeitung von Betäubungsmittelstraftaten erstellt wurden, etwa, in welchen Fällen eine Einstellung eines Verfahrens nach § 31a BtMG in Betracht kommt. Nach dem bereits ausgeführten, handelt es sich dabei jedoch um Ausführungen, die gerade dazu dienen sollen, eine geordnete Durchführung von Strafverfahren zu gewährleisten. Gerade in Bezug auf eine Einstellung eines Ermittlungsverfahrens, wird bei jeglichen zu dieser Frage ergangenen Richtlinien, oder ähnlichem vor allem in die EntschlieÙung eingegriffen, ob von dem Strafverfolgungsanspruch des Staates Gebrauch gemacht werden soll. Mithin handelt es sich dabei um Dokumente, die der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft Berlin zuzuordnen sind, sodass folglich die Anwendung des IFG ausscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

